

Allgemeinverfügung des Amtes Güstrow-Land

zur Regelung der Nutzung von öffentlichen Straßen zur Durchführung von Wahlwerbung in den amtsangehörigen Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna

Auf der Grundlage des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, den §§ 22 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 und des Erlasses vom Innenministerium vom 17.08.1994 und den ergänzenden Hinweisen vom Innenministerium vom 12.08.1998 und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 26.05.2019 wird hiermit folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziel und Begründung

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gemeinden durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für Wahlwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Vorrichtungen und Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang erhalten sollen.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für das Amtsgebiet des Amtes Güstrow-Land mit den amtsangehörigen Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna. Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zu den Kommunalwahlen. Öffentliche Straßen nach Satz 2 sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 StrWG-MV nach Maßgabe der §§ 13, 14, 16 und 23 StrWG-MV sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

3. Berechtigte

3.1 Wahlwerbung darf nur von Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden, die zu der anstehenden Wahl einen eigenen, zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sofern innerhalb der 6-Wochen-Frist der Ziffer 4. ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zurückgezogen hat, ist die von ihm gemäß Ziffer 5. vorgenommene Wahlwerbung unverzüglich einzuziehen und die Wahlwerbung nach Ziffern 6. und 7. zu unterlassen.

3.2 Die Durchführung von Wahlwerbung mit Großaufstellern (Ziffer 5.) und/oder Informationsständen (Ziffer 7.) bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist von den Wahlvorschlagsträgern bzw. in deren Auftrag beim Amt Güstrow-Land, Bau- und Ordnungsamt, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, schriftlich zu beantragen.

4. Zeitraum der Wahlwerbung

Wahlwerbung nach Ziffern 5. bis 7. ist nur innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Wahlwerbung nach Ziffern 6. und 7. ist am Wahltag untersagt.

5. Wahlsichtwerbung

5.1 Wahlsichtwerbung darf nur in Form von Doppelplakaten und Großaufstellern vorgenommen werden. Die beiden Plakate eines Doppelplakats dürfen, jedes für sich genommen, maximal die Größe DIN A 0 aufweisen. Sie sind vorzugsweise an Lichtmasten anzubringen.

5.2 Plakatwerbung ist generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Der Erlaubnisnehmer hat die Plakatwerbung so einzurichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügt. Der Abstand zwischen zwei Plakaten der gleichen Partei/ Vereinigung/ Gruppierung/ Einzelkandidaten darf 60 m nicht unterschreiten.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5.3 Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist untersagt auf Kreuzungen und Einmündungen sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.

5.4 Die Wahlsichtwerbung darf nicht an amtlichen Schildern, insbesondere nicht an Verkehrszeichen (auch Lichtsignalanlagen) und/oder – Einrichtungen, angebracht werden. Sie darf diese nicht verdecken oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auch darf Wahlsichtwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder – Einrichtungen Anlass geben.

5.5 Die Wahlsichtwerbung darf nicht in den Luftraum über Fahrbahnen hineinragen.

5.6 Wahlsichtwerbung, die in den Luftraum über Geh-, Rad- und/oder kombinierten Geh- und Radwegen hineinragt, muss eine Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m (Höhe der Verkehrsbeschilderung) gewähren.

5.7 Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. des Straßenbegleitgrüns, der Verkehrszeichen) sowie das Ankleben, Annageln, Anschrauben o. ä. der Wahlsichtwerbung an Straßenbestandteilen (z. B. auch Fahrgastunterständen) ist unzulässig.

5.8 Wahlsichtwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger und etwaig vorhandene kommerzielle Werbung nicht beeinträchtigt.

5.9 Die Wahlsichtwerbung ist stets in einem ordentlichen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Beschädigte, verunstaltete und/oder beschmutzte Wahlsichtwerbung ist unverzüglich auszuwechseln/zu entfernen.

5.10 Eine im Zusammenhang mit dem Anbringen, der Unterhaltung und/oder der Einziehung der Wahlsichtwerbung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Straßen bzw. sonstiger Grundstücke ist unverzüglich zu beseitigen.

5.11 Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag, auf den sich die Werbung bezieht, zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl.

6. Lautsprecherwerbung

6.1 Lautsprecherwerbung ist unzulässig:

- insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten,
- an Sonn- und Feiertagen,
- an Werktagen jeweils in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr in reinen Wohngebieten
- in allen anderen Gebieten von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr,
- in einer Entfernung von unter 100 m zu Schulen, Kindertagesstätten und Kirchen (während der Zeiten von Gottesdiensten).

6.2 Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

7. Informationsstände

Das Betreiben von Informationsständen darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

8. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung, den Gemeinden nach Ziffer 2 und/oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den Gemeinden nach Ziffer 2 und/oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden nach Ziffer 2 insoweit von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadeneintrittes auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger und/oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

9. Schlussvorschriften

9.1. Die Gemeinden behalten sich für den Fall, dass Wahlsichtwerbung mit Großaufsteller und/oder Informationsständen ohne die nach Ziffer 3.2 erforderliche Erlaubnis vorgenommen wird, den Rückbau zu Lasten des Wahlvorschlagsträgers vor. Gleiches gilt für den Rückbau der Wahlsichtwerbung für den Fall, dass

- die nach Ziffer 3.1 vorzunehmende Einziehung der Wahlsichtwerbung bzw. Einstellung der Werbung nicht unverzüglich erfolgt,
- wenn nach Ziffer 5.2 der Abstand zwischen zwei Plakaten, der gleichen Partei/ Vereinigung/ Gruppierung/ Einzelkandidaten von 60 m nicht eingehalten wird, und in den ausgenommenen Straßen plakatiert wird,
- einem der in Ziffer 5. genannten Ge- und/oder Verbote zuwidergehandelt wird.

9.2 Im Falle der von der Gemeinde bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaues von Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände zu Lasten des betreffenden Wahlvorschlagsträgers für die Dauer von vier Wochen zur Abholung bereit gehalten. Diese Frist beginnt am Tage nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es der Gemeinde frei, diese in das Eigentum zu übernehmen oder zu Lasten des Wahlvorschlagsträgers ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.3 Die Bestimmung der Ziffer 9.1 gilt sinngemäß für den Fall, dass der Wahlvorschlagsträger seiner in Ziffer 5.10 genannten Reinigungspflicht nicht nachkommt.

9.4 Der Erlass weiterer Anordnungen zur Gewährleistung und/oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

10. Kosten

Für die Gestattung der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

11. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß § 61 StrWG-MV vorbehalten.

12. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Güstrow-Land, -Der Amtsvorsteher-, Haselstraße 4, 18273 Güstrow eingelegt werden.

Güstrow, den 25.06.2020



Dr. Blau
Amtsvorsteher